

Satzung

des Feuerwehrverein Wienrode e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Wienrode e. V." und ist ein gemeinnütziger Verein.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 38889 Wienrode (Harz).

(3) Das Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein unterstützt die Freiwillige Feuerwehr, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften.

(2) Der Verein fördert die Kinder- und Jugendfeuerwehr.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist eine unpolitische Vereinigung gleichgesinnter feuerwehrinteressierter Menschen ohne Unterschied der Rasse und Konfession. Der Verein ist bereit mit allen gleichgestellten Vereinigungen des In- und Auslandes zusammenzuarbeiten.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

(6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(8) Förderung der Brauchtumspflege

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
3. fördernde Mitglieder
4. Ehrenmitglieder

(2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

(3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Auch Sachwerte können unterstützen. Sie müssen aber dem Vereinszweck entsprechen.

(4) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder des Vereinswesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zur Anerkennung der Satzung verpflichtet. Personen unter 18 Jahre mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

(2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich einzureichen.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angaben von Gründen schriftlich abzulehnen. Der Datenschutz gemäß Datenschutzgesetz wird gewährleistet.

(4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstand durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliedsliste
- d) durch Ausschluss
- e) Auflösung des Vereins

(2) Der freiwillige Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist - bei Kindern und Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedsliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

(4) Mitglieder, die vorsätzlich vereinsschädigendes Verhalten zeigen, insbesondere wenn sie

Beschlüsse der Organe des Vereins verletzen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung schriftlich Beschwerde an den Vorstand zulässig. Ist die Berufung rechtzeitig eingegangen hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds am Verein und dessen Vermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder sind, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ist durch Einzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Beiträge sind bringepflichtig.

(3) Änderungen und Beitragsermäßigungen werden nur auf Antrag durch den Vorstand genehmigt.

§ 7 Wahl und Stimmfähigkeit

Sämtliche Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 16. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten einschließlich des Vorschlags- und Beschwerderechts.

§ 9 Organe des Verein

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(1) der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. dem Jugendsprecher

(2) Änderungen der Mitgliederzahl des Vorstandes legt die Mitgliederversammlung fest.

(3) Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

(6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jeder Zeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jeder Zeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufen der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenbericht
- f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss Vereinsmitglieder
- g) Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 100,00 DM sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 11 Sitzung des Vorstands

(1) Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied.

(2) Über die Sitzung des Vorstandes ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen Spenden und Einnahmen der Brauchtumspflege aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen.

(4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, der Genehmigung der Jahresrechnung, der Entlastung des Vorstands
 - b) Festsetzung der Höhe und Zahlweise des Mitgliedsbeitrages
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - f) Ernennung von Ehrenmitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweck und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens sieben Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung sollte jedoch geheim durchgeführt, wenn ein fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Namen und Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse, Abstimmungsergebnis und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15 Ehrungen

An die Personen, die sich im Vereinswesen oder im Feuerwesen besondere Verdienste erworben haben, kann

- a) Ehrendiplom, Ehrengeschenk
- b) die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 16 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blankenburg OT Wienrode, die diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwesen vom OT Wienrode zu verwenden hat.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins wird der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des Vereins bestellt.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Blankenburg OT Wienrode (Harz). Gerichtsstand ist ohne Rücksicht auf Streitwert Wernigerode (Harz)

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Wenn im Text vorstehenden Satzung bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform gebraucht wurde, so sind unabhängig davon alle Ämter mit Männern und Frauen besetzbar.

(2) Die vorstehende Satzung gilt nach ihrer Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung am 25.02.2012 als beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal in Kraft, gleichzeitig wird die jetzt gültige Satzung außer Kraft gesetzt.

Wienrode, den 25.02.2012

Karin Karries
Versammlungsleiter

Alexandra Kick
Vorsitzende

- 1. Satzung 18.07.1996
- 1. Änderung 18.07.1998
- 2. Änderung 26.02.2011
- 3. Änderung 25.02.2012